

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweiter Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Togo

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber den Bundesländern für eine Aussetzung der Abschiebungen von togolesischen Flüchtlingen gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzusetzen;
2. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, sein Einverständnis gegenüber den Bundesländern für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nach § 23 AufenthG für Flüchtlinge aus Togo zu erklären und sich für entsprechende Regelungen einzusetzen;
3. den gegenwärtigen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und der Togolesischen Liga für Menschenrechte maßgeblich in die asyl- und abschieberelevanten Schlussfolgerungen des Berichts einfließen.

Berlin, den 19. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Seit den schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, die togolesische Sicherheitskräfte und der Regierung nahe stehende Milizen nach der Präsidentschaftswahl im April 2005 begangen haben, hat sich die politische und menschenrechtliche Situation in Togo nicht verbessert. Es herrscht weiterhin ein Klima des Terrors und der Angst, in dem sich Gewalt gegen tatsächliche oder auch nur vermeintliche Mitglieder der Opposition richtet.

Im Februar 2005 hatte nach dem Tod des Staatspräsidenten Gnassingbé Eyadémas dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig die Macht ergriffen. Nur auf Druck der Internationalen Staatengemeinschaft und der Afrikanischen Union fanden am 24. April 2005 Präsidentschaftswahlen statt, in

deren Folge sich Faure Gnassingbé zum Präsidenten erklärte. Wegen Wahlbetrugs und anderer massiver Mängel erkannte das Europäische Parlament das Wahlergebnis nicht an. Die Opposition protestierte und ging auf die Straße, worauf das Regime mit systematischer Gewalt reagierte: Togolesische Sicherheitskräfte und Milizen verübten schwere Menschenrechtsverletzungen wie extralegale Hinrichtungen, Entführungen, Folter, Misshandlungen, Vergewaltigungen und willkürliche Festnahmen (Amnesty International, Index AI: AFR 57/012/2005, S. 2). Eine Untersuchung der Vereinten Nationen kommt zu dem Ergebnis, dass in der Zeit vom 5. Februar bis 5. Mai 2005 400 bis 500 Menschen ermordet wurden, während die Togolesische Liga für Menschenrechte (LTDH) von mindestens 811 Toten und 4 508 Verletzten von Februar bis Mai 2005 ausgeht. Auch ein Jahr nach den Wahlen vom April 2005 hat die Regierung keine Anstrengungen unternommen, die Verantwortlichen für die Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Sicherheitskräfte und der Miliz anzuklagen oder zu verurteilen. Stattdessen wies der togolesische Premierminister im März 2006 die Polizei und Staatsanwaltschaft an, jede Klage im Zusammenhang mit Verbrechen anlässlich der Präsidentschaftswahlen mit Ausnahme von Mordanklagen fallen zu lassen. Die Straflosigkeit für Angehörige des Militärs und der Milizen ermuntert die Akteure des Regimes weiterhin zu schweren Menschenrechtsverletzungen (Amnesty International, Index AI: AFR 57/001/2006, 26. April 2006).

Die Welle der Gewalt im Frühjahr 2005 zeigte, dass das neue Regime sich der gleichen Methoden bedient wie das alte: Armee und staatliche Sicherheitsdienste werden eingesetzt, um den Schutz und den Bestand eines politischen Systems aufrechtzuerhalten, das von einer Familie beherrscht wird. Amnesty International wie auch das Institut für Afrika-Kunde gehen davon aus, dass ein Wandel dieser Despotie auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist (Amnesty International, Index AI: AFR 57/012/2005, S. 16; Institut für Afrika-Kunde, Afrika im Blickpunkt, Nummer 1, Juni 2005).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wies im August 2006 ebenfalls darauf hin, dass sich die Struktur und Rolle der togolesischen Armee nicht verändert habe (UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo, 7. August 2006, S. 1).

Dementsprechend halten staatliche Stellen weiterhin an einer systematischen und flächendeckenden Verfolgung von Mitgliedern oder vermeintlichen Mitgliedern der Opposition fest, die die Legitimität der Wahlen und des Regimes in Frage stellen. Die Togolesische Liga für Menschenrechte wie auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen berichten zwar über eine scheinbar ruhige Lage in Togo. Phasen momentaner Ruhe besagen jedoch in Diktaturen lediglich, dass sich die Opposition nicht öffentlich artikuliert. Verfolgung und Folter gegenüber Oppositionellen finden weiterhin statt, zumeist nachts und seltener auf offener Straße. Der UNHCR weist auf Berichte aus zuverlässigen Quellen hin, die nächtliche Razzien, Verhaftungen, Vergewaltigungen und Fälle von Verschwindenlassen dokumentieren, die sich gegen Militante sowie Anhänger und Verbündete der Opposition richten und vermutlich vom togolesischen Militär und dem Militär nahe stehenden Milizen verübt werden (Stellungnahme des UNHCR zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo, 30. August 2005, S. 2). Der stellvertretende Vorsitzende der LTDH, Herr Clumson-Eklu, berichtet von Milizen, die nachts in Häuser von Oppositionsanhängern und von Personen, die im Verdacht der Regimegegnerschaft stehen, eindringen und sie verschleppen bzw. ermorden. Es herrsche ein Klima des Terrors und der Angst, das so weit führt, dass viele der Betroffenen aus Furcht vor weiterer Verfolgung durch das Regime nicht über die Angriffe gegen sie berichten wollen (junge Welt, 11. März 2006). Dabei ist zu betonen, dass die Repression sich grundsätzlich gegen jeden richten kann, den die Sicherheitskräfte als Mitglied der Opposition verdäch-

tigen. Die Verfolgung und Repression sind somit durch Willkür und Unberechenbarkeit geprägt.

Von den ca. 40 000 Menschen, die vor der brutalen Verfolgung aus Togo im Sommer 2005 nach Benin und Ghana flohen, sind bisher nur sehr wenige nach Togo zurückgekehrt. Und das, obwohl die Regierung sie zur Rückkehr zu bewegen versucht und viele von ihnen in den Nachbarländern äußerst prekär in Flüchtlingslagern leben. Diese Tatsache zeigt, wie groß die Furcht unter den Flüchtlingen vor einer Verfolgung durch das Regime noch heute ist.

2. Aus Deutschland abgeschobenen Flüchtlingen drohen in Togo Verfolgung und Folter, insbesondere, wenn sie exilpolitisch tätig waren. Der aus Mecklenburg-Vorpommern am 31. Januar 2006 abgeschobene Oppositionelle Alassane Mousbaou wurde am Flughafen nach exilpolitischen Aktivitäten befragt. Ihm drohte das Militär, ihn zu „eliminieren“ (dpa, 7. Februar 2006). Er musste untertauchen und floh nach Ghana, wo er sich heute noch aufhält. Hinrich Kuessner, ehemaliger Landtagspräsident von Mecklenburg-Vorpommern, der zuletzt Anfang 2006 Togo besuchte, berichtet von einem abgeschobenen Flüchtling aus Bayern, der von der deutschen an die togolesische Polizei übergeben worden sei. Diese habe ihn daraufhin verhaftet, verhört und geschlagen. Ein Vertreter der deutschen Botschaft habe ihn nicht besucht. Laut Hinrich Kuessner könne derzeit niemand für die Sicherheit von abgeschobenen Flüchtlingen in Togo garantieren. Gewaltsame Abschiebungen nach Togo seien zurzeit eine Verletzung der Menschenrechte und auch der Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns (Kurzprotokoll der öffentlichen Anhörung zur „Lage der togolesischen Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern und die Situation in ihrem Herkunftsland“, 29. März 2006, Protokoll Nr. 85, S. 8; Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 4/247). Weitere Fälle von Misshandlungen von in letzter Zeit abgeschobenen Flüchtlingen sind zwar bisher nicht bekannt, jedoch bedarf es zur Feststellung der Gefährdung von abgeschobenen Flüchtlingen aus Togo „keiner ‚Lebendversuche‘ zu Lasten der Antragssteller, um eine solide Prognose anstellen zu können“, wie das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg im März 2006 feststellte. Die Prognose über die Gefährdungssituation stellt sich nach Ansicht des VG Freiburg folgendermaßen dar: „Zwar ist nicht jeder Togoer einzig und allein schon deshalb verfolgungsgefährdet, wenn er als abgelehnter Asylbewerber im Wege der Abschiebung aus dem Ausland nach Togo zurückkehrt, wohl aber sind [...] Oppositionelle, vermeintliche Anhänger der Opposition und all diejenigen, die dem Regime aufgrund entsprechender Auffälligkeiten (z. B. ernstlicher exilpolitischer Aktivitäten) Anlass geben könnten, ernsthafte oppositionelle Einstellungen bzw. Regimefeindlichkeiten im weitesten Sinne anzunehmen oder auch nur zu vermuten, im Falle einer Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer, menschenrechtswidriger Verfolgung ausgesetzt“ (VG Freiburg, März 2006 http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/VG_freiburg_togo_Maerz06.pdf).

Wenn es aber für eine Verfolgung völlig unerheblich ist, ob es sich um ranghohe Vertreterinnen/Vertreter oder einfache Anhängerinnen/Anhänger der Oppositionsbewegung handelt und teilweise auch lediglich der Verdacht der Mitgliedschaft bzw. der oppositionellen Einstellung ausreicht (Stellungnahme des UNHCR zur Behandlung von Asylsuchenden vom 30. August 2005; Schriftliche Stellungnahme von Dr. Klaus Kübler zur öffentlichen Anhörung zur „Lage der togolesischen ...“, S. 3 bis 4), dann ist eine Rückkehrgefährdung auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht eindeutig zu prognostizieren bzw. zu widerlegen. Auch wenn abgeschobene Flüchtlinge nach einer kurzen Inhaftierung am Flughafen wieder freigelassen werden, bedeutet dies nicht, dass ihnen keine Repression mehr droht. Im kleinen Land Togo mit ca. fünf Millionen Einwohnern ist es kaum möglich, sich der Über-

wachung durch die Sicherheitskräfte zu entziehen. Weil das Regime einen Imageschaden in der internationalen Öffentlichkeit fürchtet, kann man davon ausgehen, dass die Verfolgung erst später einsetzt. Eine langfristige Beobachtung ihrer Situation durch die deutsche Botschaft in Lomé ist nicht möglich.

3. Amnesty International und Pro Asyl rufen aufgrund der allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Situation in Togo und der konkreten Gefahr für abgeschobene Flüchtlinge zu einem Stopp der Abschiebungen nach Togo auf (Amnesty International, Stellungnahme an die IMK, 27. Mai 2006; Pro Asyl, Presseerklärung, 8. Februar 2006). Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern setzte Anfang April 2006 die Abschiebungen nach Togo für sechs Monate aus. Der Abschiebestopp nach § 60a AufenthG endet jedoch am 10. Oktober 2006. Ohne Zustimmung des Bundesministers des Innern wird es für das Bundesland nicht möglich sein, die Aussetzung der Abschiebung zu verlängern. Da auch in anderen Bundesländern togolesische Flüchtlinge von Abschiebungen bedroht sind, ist ein bundesweiter Abschiebestopp überfällig. Notwendig ist er auch deswegen, weil sowohl der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes als auch die Anerkennungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge der ernsthaften Gefahr politischer und menschenrechtswidriger Verfolgung von Mitgliedern und Sympathisantinnen/Sympathisanten oppositioneller Gruppen nicht gerecht wird. Während die Schweiz im Jahr 2005 71,6 Prozent der togolesischen Antragsteller Asyl gewährte, betrug die Anerkennungsquote togolesischer Asylsuchender beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Deutschland im gleichen Jahr lediglich 7,45 Prozent.